

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 34 (1961)

**Artikel:** Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel. II. Teil  
**Autor:** Glauser, Fritz  
**Kapitel:** Schluss  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324209>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## S C H L U S S

Die Akzentuierung der Staatskirchenpolitik, das hatte die Regierung nun erfahren müssen, war für den liberalen solothurnischen Staat ein gefährliches Glatteis.<sup>167</sup> Es galt nun, das Interesse des Volkes von den kirchlichen Streitfragen weg andern Dingen zuzuwenden, wo die Liberalen der vollen Zustimmung der bäuerlichen Landbevölkerung zum voraus gewiss waren.

Die im Patriotischen Verein bereits im Frühjahr 1835 neu aufgerollte Frage der Zehnt- und Bodenzinsablösung kam ihnen deshalb sehr gelegen.<sup>168</sup> Bereits am 14. Dezember 1835 reichte Johann Trog dem Grossen Rat einen schriftlichen Antrag ein, worin gefordert wurde, dass der Staat alle Zehnten und Bodenzinse, welche geistlichen Korporationen oder Privaten gehörten, an sich kaufen sollte. Es ist interessant festzustellen, dass dieser Antrag zum ersten Mal in der zweiten Sitzung vom 15. Dezember unmittelbar vor der Behandlung der Badener Artikel verlesen wurde, offensichtlich angesichts des sich versammelnden Volkes.<sup>169</sup> Nach der erzwungenen Verwerfung der Badener Artikel und des Plazetgesetzes war die liberale Mehrheit des Grossen Rates nun umso mehr bereit, auf diesen Antrag einzutreten.<sup>170</sup>

Das Echo im Volke war dieser Wendung von Anfang an günstig. Über der eifrigen Diskussion, welche die Abschaffung des Zehnts auslöste, vergass es bald die kirchliche Aufregung. So hatten es die Liberalen gewünscht. Während das Wochenblatt sich noch einige Zeit in seinem Erfolge sonnte, weil es ihn überschätzte, ergriff das Solothurner Blatt mit wahrer Erleichterung die Zehntfrage, ohne sich lange über die erlittene Niederlage aufzuregen. Es wurde von neuer Zuversicht erfüllt, denn nun hatten die Liberalen das Gesetz des Handelns wieder an sich gerissen. Beinahe übermütig rief es deshalb aus: «Es

<sup>167</sup> Cartier äusserte am 16. Dez. 1836 im Grossen Rate, «das Konferenzeln führe auf das Glatteis. » GRV Solothurner Blatt, 17. Dez. 1836, 350.

<sup>168</sup> Zur Zehntablösung vgl. Büchi, Ablösung 252 ff. – Ferner: Häfliger 95. Mösch, Demokratie 20 f., 36. Niggli 78. Derendinger 372 ff.

<sup>169</sup> GRM 1835, 511 f.

<sup>170</sup> a. a. O. 628. – Haller an Hurter, 15. Dez. 1841: «Die Badener Artikel selbst sind nicht verworfen, sondern durch eine elastische Wendung, als ohnehin in den Rechten des Staates liegend und teilweise ausgeübt, mit einer Majorität von 2 Stimmen beiseitegesetzt und zwar nur aus Schrecken vor dem zahlreichen Auditorium der aus allen Gegenden des Cantons herbeigekommenen gutgesinnten Landleute. » «Abschaffung oder gezwungener spottwohlfeiler Loskauf der Zehnten, einzig und allein aus Hass und Repressaille gegen die Geistlichkeit, denn der Antrag dazu geschah von dem Advokaten Trog aus Olten am Tage nach der quasi Verwerfung der Badener Artikel, aus Wut gegen diese erlittene Schlappe. » Scherer, Haller II, 79.

ist jetzt ein anderes Plazet da, das Plazet der Rechtsgleichheit, das Abgabenplazet! »<sup>171</sup>

Da die kirchlichen Institutionen den grössten Teil der Zehntrechte im Kanton besassen und die Tendenz der Ablösung aus politischen Gründen dahin ging, den Zehntpflichtigen auf Kosten der Zehntherren möglichst entgegenzukommen, waren empfindliche Einbussen an kirchlichem Vermögen vorauszusehen. Deshalb stiess die Zehntablösung vor allem auf die Gegnerschaft der Geistlichkeit, welche im Wochenblatt in ihrer ganzen Starrheit zum Ausdruck kam.<sup>172</sup> Die Liberalen glaubten, damit ein Mittel gefunden zu haben, um die schicksalhafte und wirksame Verkettung von Klerus und Volk zersprengen zu können. So wurde die Ablösungsfrage eine weitere wichtige Etappe im Ringen um den bestimmenden Einfluss auf das Volk.<sup>173</sup>

Die Opposition gegen die Zehntablösung, wie sie das Wochenblatt verfocht, hatte von Anfang an den grossen Nachteil, dass sie in die Verteidigung gedrängt wurde. Ohne irgendwelche Wendigkeit verharrte sie starr in ihrer Defensive. Grundsätzliche Bedenken gegen die Gesinnung der Liberalen konnten nichts mehr fruchten.<sup>174</sup> Ebenso wenig nützte es ihr, besonders den Geistlichen, dass sie die Ablösung aus religiösen Motiven zu bekämpfen suchte. Sie machten es den Libe-

<sup>171</sup> Solothurner Blatt, 26. Dez. 1835, 310. «Dieser Antrag führt aus den hohlen, unfruchtbaren Schwätzereien, aus der Gespensterseherei und der Religionsgefahr auf einmal heraus zur soliden Erörterung der wahren Staatsgebrechen und Staatsbedürfnisse. Wir wissen wohl, dass unsern Gegnern mit solchen Anträgen nicht gedient ist; sie hätten tausend Mal lieber kirchliche Streitigkeiten, denn die Kirche ist gar ein weiter, grosser Mantel, hinter dem man allerlei Versteckens spielen kann. Heraus mit euch, heisst es jetzt, hervor hinter dem Umhang, und zeigt, wer ihr seid und wie ihrs mit dem Volke meint!»

<sup>172</sup> Büchi, Ablösung 254, 257.

<sup>173</sup> Aus einer Petition aus Walterswil, abgedruckt im E. Wochenblatt, 23. Juli 1836, 139, geht hervor: «Man hört aber allgemein und von radikaler Seite selbst: weil die Badener-Conferenz-Artikel im Kanton Solothurn verworfen worden, so müssen zum Ersatz derselben Zehnt und Bodenzinse weggeschafft werden, wodurch endlich doch erzweckt werden könnte, der katholischen Kirch in unserm Kanton ein Ende zu machen.»

<sup>174</sup> E. Wochenblatt, 16. Jan. 1836, 13: Rückblickend auf die Grossratssitzungen vom 15. und 17. Dez. 1835 schrieb ein Schwarzbube: «Wir haben Vieles gesehen, Vieles gehört, wir sind aufgeklärt worden! Wir sehen nun, wohin uns die Liberalen, wohin uns die Volksredner in Balsthal führen wollen! Wir haben gehört die Sprache des Unglaubens und der Gottlosigkeit! Wir wissen, welches unsere wahren Freunde, wir wissen, welches unsere Feinde sind. Wir wissen nun, was diese Menschen wollen, wenn sie in dem „Amts- und Regierungsblatte“ von Solothurn über Klöster und Priester schimpfen; wir wissen, was sie wollen, wenn sie uns (wie einst Satan den Apfel im Paradiese) Klostergrund, Stiftgut, Pfarrgut, Zehntengut vorbehalten, und, wie dort die Schlange, rufen: „Greifet zu! Nehmet! Nehmet! Jetzt ist die rechte Zeit! Greifet zu! Jetzt könnt ihr frei werden von diesen Lasten! Jawohl! Durch Prokuratoren-Rat frei werden!»

ralen, welche aus der Sache in erster Linie politisches Kapital schlagen wollten, doch etwas zu leicht, wenn sie die «Badenerkonferenzler und Zehntenstürmer» in einen Topf warf. Denn die Zehntablösung musste früher oder später kommen, weil der Zehnt überlebt war.<sup>175</sup>

Während das Wochenblatt nach wie vor ein Sprachrohr der streng kirchlichen Kreise blieb, trat im Herbst 1836 mit der «Schildwache am Jura» des jungen Theodor Scherer ein konservatives, durchaus politisches solothurnisches Blatt auf die politische Bühne.<sup>176</sup> Sie liess das religiöse Moment in den Auseinandersetzungen um die Ablösungen sorgfältig aus. Dieser Unterschied zwischen den beiden gesinnungsverwandten Blättern entsprach zweifelsohne auch weitgehend demjenigen zwischen der Geistlichkeit und dem grössten Teil der konservativen Politiker, welche, vom Standpunkt des strengen historischen Rechts ausgehend, an der Notwendigkeit der Zehntablösung nicht vorbeisahen.

Für das Volk war jedoch die Zehntablösung keine politische, sondern eine rein wirtschaftliche Angelegenheit. Dies widerspiegelte sich deutlich im Grossen Rate. Denn die bisher gewohnte Konstellation, nach welcher die Liberalen den konservativen Städtern und kirchlich gesinnten Landgrossräten gegenüberstanden, verschob sich hier bedeutend. Es zeigte sich nun, dass die meisten Landgrossräte, welche dem Katholischen Verein angehörten oder ihm doch nahestanden, am 10. März 1837 für die Annahme des Zehntloskaufgesetzes stimmten.<sup>177</sup> Allerdings dürfen jene, welche gegen das Gesetz stimmten, nicht einfach als Gegner jeglicher Zehntablösung betrachtet werden, wie wir bereits darauf hingewiesen haben.<sup>178</sup> Viele unter ihnen, wie etwa Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, wollten nicht weiter gehen als das Gesetz von 1833, weil schon dieses von den Zehntherren grosse Opfer verlangte.<sup>179</sup>

Die Zehntablösung diente den Liberalen dazu, ihr hart angeschlagenes Prestige beim Volk wieder zu festigen. Ohne lange auf recht-

<sup>175</sup> Mösch, Auf- und Ausbau 73.

<sup>176</sup> Über die «Schildwache am Jura» vgl. Letter 39 ff. – Zu ihrer Haltung im Streit um die Zehntablösung vgl. Büchi, Ablösung 173 f.

<sup>177</sup> Vgl. Solothurner Blatt, 11. März 1837, 77 f. Dieses brachte eine namentliche Aufzählung aller Grossräte, wie sie gestimmt hatten, wer dafür (65), wer dagegen (33), wer sich vor der Abstimmung aus dem Saal entfernte (6, darunter Ludwig von Roll) und wer abwesend war (4, darunter Th. Scherer). Aus dem Kommentar des Blattes: «Unter den Stimmenden für das Gesetz finden wir zu unserer nicht geringen Verwunderung einen Alter, Motschi, Dietler, Glutz von Händorf usw. Ein böses Gerücht erklärte diese Männer als Werkzeuge des katholischen Vereins, Handlanger der Aristokratie, Abgeordnete von Maria-Stein; sie haben aber dieses tatsächlich widerlegt.»

<sup>178</sup> Büchi, Ablösung 173 f.

<sup>179</sup> E. Wochenblatt, 18. März 1837, 47.

liche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen, kamen sie hier den ungestümen Wünschen des Volkes entgegen. Das Volk konnten sie aber damit nicht für den Liberalismus gewinnen. Die Konservativen und die Geistlichen, die die Freude des Volkes sahen, unterliessen fortan klugerweise jeden Versuch, an dem Geschehenen irgendwie zu rütteln. Selbst Suter, welcher im Wochenblatte so verbissen gegen die Ablösung gekämpft hatte, erwähnte wohlweislich diese Frage in seiner feurigen Flugschrift von 1840 mit keinem Wort.<sup>180</sup> Aber die Geistlichkeit machten sich die Liberalen noch mehr als bisher zu ihrem Hauptfeind. Ihren Einfluss auf das Volk vermochten sie nicht zu brechen. Dies bewies besonders die mit zahlreichen Unterschriften versehene solothurnische Petition, welche die Tagsatzung im Herbst 1837 zu Gunsten der katholischen Glarner erhielt.<sup>181</sup>

Während die Liberalen die Aufmerksamkeit des Volkes mit Erfolg von den kirchenpolitischen Fragen abzulenken vermochten, verfolgte die Regierung den Ausbau des nunmehr wieder eigenständigen kantonalen Staatskirchentums weiter. Von den Massnahmen, welche im Gefolge der Badener Konferenz im Kanton Solothurn erlassen worden waren, wurde auch nach dem 17. Dezember 1835 nichts abgestrichen.<sup>182</sup>

Ein Vergleich des Standes des solothurnischen Staatskirchentums von Anfang 1836 mit jenem von Ende 1833 zeigt, dass das Staatskirchentum unter dem ausserkantonalen Einfluss eine tiefgreifende Veränderung durchgemacht hatte. Das kirchenfreundliche altsolothurnische war von einem staatsautoritären, für die Erfordernisse der Kircheverständnislosen, aufgeklärten Staatskirchentum verdrängt worden. Nach wie vor bestanden die Prüfungsgesetze für die Geistlichen, die eben in der kritischen Zeit, im November 1835 und Februar 1836, erstmals zur Anwendung kamen. Damit tat die Regierung unmissverständlich kund, dass sie das Erreichte auf keinen Fall preisgeben wollte. Ebensowenig gab Solothurn im Streit um die Anerkennung der Propstwahl irgendwie nach. Durch seinen rechtswidrigen Schritt gegenüber dem St. Ursenstift eröffnete sich der Grosse Rat auf lange Sicht neue Finanzquellen für den Ausbau des kantonalen Erziehungswesens, ohne die Staatskasse übermäßig belasten zu müssen, und brachte die Kollaturrechte an sich, um sie mit ergebenen Geistlichen besetzen zu können. Allerdings, den Nuntius, und mit ihm den Heiligen Stuhl, konnten die Liberalen nicht ausschalten. Denn diese liessen sich durch die angewandten Druckmittel nicht einschüchtern.

<sup>180</sup> Suter, Beantwortung.

<sup>181</sup> Die Petition enthielt über 3000 Unterschriften. Vgl. Letter 73 ff., 168. Häfliger 146. Suter, Beantwortung 11.

<sup>182</sup> Strohmeier 180.

Bei dem Erreichten blieb die liberale Regierung nicht stehen. Vorsichtiger als bisher ergriff sie weiter ihre staatskirchlichen Massnahmen.

Es lag im Zuge der Zeit, dass auch die Industrie im Kanton Solothurn Einzug hielte, Handel und Gewerbe gefördert wurden und die Landwirtschaft neue Wege ging. Es war ja eines der Ziele des Liberalismus, die materielle Wohlfahrt zu heben. Deshalb wollte man auch nach Möglichkeit die Arbeitszeit ausdehnen und mit Neid sah man in die reformierten Kantone hinüber, wo die Arbeit nicht durch die vielen Feiertage unterbrochen wurde wie in katholischen Gegenden. In der wirtschaftlichen Konkurrenz mit den reformierten Kantonen glaubte man sich aus diesem Grunde vor allem im Hintertreffen. Die Forderung nach Verminderung, ja Abschaffung aller Feiertage verstummte nicht mehr. Sporadisch erschienen im Solothurner Blatt immer wieder Artikel, die dieses Postulat propagierten. So rechnete es zum Beispiel den Leberbergern vor, welche finanzielle Verluste ihnen gegenüber den reformierten Bucheggbergern aus den vielen Feiertagen erwuchsen.<sup>183</sup> Diesen Nachteil begann auch das städtische Gewerbe zu spüren. 1838 versuchte der Mechanikus Adam Kulli die Gemeinde Solothurn zu einer Petition zu veranlassen, jedoch ohne Erfolg. Denn mit guten Gründen zweifelte die Stadtverwaltung daran, ob die übrige Bevölkerung des Kantons damit einverstanden wäre. So wies sie darauf hin, dass an vielen Orten immer noch Feiertage gehalten wurden, die von der Kirche schon seit mehr als fünfzig Jahren aufgehoben waren.<sup>184</sup> Der Staat löste die Frage schliesslich von sich aus, allerdings nicht mehr im Sinne einer Einschränkung, sondern der Erhaltung gewisser Feiertage neben den Sonntagen, um die Erholung der strenger arbeitenden Berufsschichten zu sichern.<sup>185</sup>

Ihr besonderes Augenmerk richtete die Regierung seit 1831 auf das Rechnungswesen der Klöster, Stifte und anderer geistlicher Institutionen, die über Vermögen verfügten. Sie begründete zwar diese Forderung damit, dass es Pflicht des Staates sei, dafür zu sorgen, dass die Güter der geistlichen Korporationen den grösstmöglichen Nutzen

<sup>183</sup> Solothurner Blatt, 19. März 1836, 88. Es gelangte in seiner Rechnung auf eine jährliche Schadensumme von mehr als einer halben Million Franken (Verdienstausfall an 19 Feiertagen plus Mehrausgaben an solchen Tagen!) «Wieviel sie (die Feiertage!) dem Seelenheile dagegen eintragen, überlassen wir den Experten zu beurteilen.»

<sup>184</sup> BAS. Prot. der Gemeindeversammlung 1831–43, 266, 278 ff. – Der Bischof klagte am 17. März 1838 seinem Freunde Kaplan Georg Meyer in Hospenthal: «Auch gegen die wenigen Feiertage hat ein gewisser Kulli in der Soloth. Stadtbürgergemeinde einen Antrag eingebracht; derselbe ist ein Hufschmied, der an Sonn- und Feiertagen arbeitet und an Werktagen müssig geht.» A. Henggeler, Bischof und Kaplan – eine Priesterfreundschaft aus alten Tagen. Kirchenzeitung 92 (1923), 156.

<sup>185</sup> Studer 132 f.

trugen.<sup>186</sup> Der tiefere Grund aber lag darin, dass sich der Staat vom Umfang und von der Grösse dieser nicht unbedeutenden Vermögen ein genaues Bild machen wollte, um sie nach Möglichkeit auch seinen Aufgaben dienstbar machen zu können. Die Rechnungsabnahme wurde deswegen immer strenger durchgeführt. Schon im September 1831 bildete der Kleine Rat eine dreiköpfige Kommission zur Prüfung der eingehenden Rechnungen.<sup>187</sup> Die Kommission des Innern musste 1835 der Regierung ein Verzeichnis aller Rechnungen vorlegen, die bisher revidiert worden waren, um feststellen zu können, ob nicht noch weitere Korporationen bestanden, «über deren Verwaltung eine gleiche Verfügung anzutun wäre.»<sup>188</sup> Der Kleine Rat erliess endlich am 24. Februar 1836 eine Verordnung, worin vorgeschrieben wurde, wie die Rechnungen in Zukunft abzulegen waren.<sup>189</sup> Ein Jahr später wurde die Rechnungsabnahme, namentlich der Kirchen-, Kapellen- und Bruderschaftsrechnungen, auch gesetzlich verankert.<sup>190</sup>

Wie angetönt, verlangte die Regierung die Rechnungsablage nicht aus lauter Uneigennützigkeit. Dadurch erhielt sie wichtige Unterlagen. Denn seit Jahren war bei der Beratung der Staatsrechnung im Grossen Rat immer wieder der Auftrag an den Kleinen Rat erneuert worden, «zu trachten, von geistlichen Stiftern und Corporationen so viele freiwillige Beiträge zu erhalten, um die Kosten der Lehranstalt sowohl als auch die Gehaltszulagen der Hrn. Professoren bestreiten zu können, ohne dafür die Staats-Cassa in Anspruch nehmen zu müssen.»<sup>191</sup> So erliess nun die Regierung im Juli 1835 eine Aufforderung an sämtliche geistlichen Korporationen des Kantons, durch freiwillige Bei-

<sup>186</sup> Vgl. Einleitung der Verordnung über die Rechnungsablegung geistlicher Korporationen. Vom 24. Febr. 1836. Gesetze und Verordnungen 1836, 27.

<sup>187</sup> KRM 1831, 1301.

<sup>188</sup> KRM 1835, 213.

<sup>189</sup> KRM 1836, 281 f. – Derendinger 387.

<sup>190</sup> Gesetz über Abnahme der Kirchenrechnungen. Vom 15. März 1837. Gesetze und Verordnungen 1837, 55. Studer 29, 87 f., 114 ff.

<sup>191</sup> GRM 1833, 156; 1834, 567. KRM 1835, 24. – Der liberale Bonav. Pfluger schrieb am 13. März 1834 seinem Onkel, P. Athan. Brunner, Statthalter des Klosters Mariastein in Beinwil: «Es wird Ihnen bekannt sein, dass der Kl. Rat von dem Gr. Rat den Auftrag erhalten zu untersuchen, ob und wie geistliche Corporationen anzuhalten seien, Beiträge oder Leistungen zugunsten der Erziehungsanstalten – vorzüglich der Volksschulen – zu machen. Von Ihrem Convent ist bis anhin meines Wissens durchaus nicht die Rede gewesen; allein es könnte doch früh oder spät dazu kommen, um so mehr, wenn mehrere andere Corporationen ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, das Ihrige zu tun. Deshalb glaube ich, dass es klug wäre, ... auch von Ihrer Seite seiner Zeit gelegentlich, wenn die Sache zur Sprache kommen sollte, Geneigtheit auszusprechen; die Zumutungen oder Forderungen, wenn solche gestellt werden, glaube ich zum voraus versichern zu können, werden nicht den Vorwurf der Unbescheidenheit verdienen.» MA. Nr. 751.

träge die höhere Lehranstalt zu unterstützen.<sup>192</sup> Das Echo war aber sehr bescheiden. Die meisten der Aufgeforderten lehnten unter Hinweis auf ihre Armut die Leistung eines Beitrages ab.<sup>193</sup> Wenige Tage nach der Verabschiedung des Zehntloskaufsgesetzes, am 16. März 1837, vernahm der Grosse Rat den «Bericht des Kleinen Rates über die Leistungen der geistlichen Korporationen und Stiftungen für die Schulanstalten.»<sup>194</sup> Dass sich der Rat mit dem geringen Erfolg des Verfahrens, welches die Regierung eingeschlagen hatte, nicht begnügen wollte, bewies sein unmissverständlicher Beschluss, den Kleinen Rat zu beauftragen: «1) Die Klöster und Stifter zu inventarisieren; 2) nachzusehen, ob man das Klosterpersonal nicht vermindern könne; 3) ob und was man von den geistlichen Korporationen zu Handen der Schulanstalten fordern könne.»<sup>195</sup> Seit der Verwerfung der Badener Artikel war dies der augenscheinlichste Beschluss des Grossen Rates in staatskirchlicher Hinsicht, der bewies, dass auf die Grundsätze nicht verzichtet worden war. Das Wochenblatt stellte denn auch sofort nachdrücklich fest, dass dieser Beschluss in die Reihe der vom Papst verurteilten Badener Artikel gehöre.<sup>196</sup>

Im Oktober 1837 entschloss sich die Regierung, als Vorarbeit zur Ausführung des Grossratsbeschlusses den Vermögenszustand aller Klöster und Stifte durch Inventarisation auszumitteln. Eine zu diesem Zwecke bestellte besondere Kommission machte sich noch im gleichen Jahre an die Inventarisation des Klosters Mariastein.<sup>197</sup> Doch ging die Regierung vorsichtig zu Werke.<sup>198</sup> Im März 1839 musste der Grosse Rat zur sofortigen Vornahme derselben drängen.<sup>199</sup> Aber erst 1840 wurde sie fortgesetzt.<sup>200</sup> Die Ergebnisse dieser Inventarisation wurden im Rechenschaftsbericht 1839/40, ohne sie direkt zu nennen, als «Übersicht des Vermögens in toter Hand» mitgeteilt.<sup>201</sup> Denn die

<sup>192</sup> KRM 1835, 1212 f.

<sup>193</sup> a. a. O. 1609. Das Kloster Visitation in Solothurn z. B. antwortete, es sei nicht imstande, einen Beitrag zu leisten. Vgl. auch Solothurner Blatt, 18. März 1837, 81: «Unsere zwei reichsten Klöster, St. Joseph und Mariastein, erklärten sich das erstere zu 50, das andere zu 100 bis 150 Fr. jährlicher Beisteuer erbötig.»

<sup>194</sup> Solothurner Blatt, a. a. O. E. Wochenblatt, 25. März 1837, 50 f.

<sup>195</sup> E. Wochenblatt, a. a. O. Rechenschaftsbericht 1837/38, 14 ff. Studer 29.

<sup>196</sup> «Es ist arg, dass es im Lande der so hoch proklamierten Freiheit keine Freiheit mehr geben soll nach eigener Wahl und von Gott kommendem Berufe Gott zu dienen und sein Seelenheil zu wirken.» E. Wochenblatt a. a. O.

<sup>197</sup> Rechenschaftsbericht 1837/38, 15 f.

<sup>198</sup> Derendinger 387. Häfliger 106.

<sup>199</sup> Rechenschaftsbericht 1838/39, 29 f.

<sup>200</sup> Die Inventarisation wird als solche bezeichnet im Rechenschaftsbericht 1848/49, 178 ff. – Häfliger 166, 170.

<sup>201</sup> 75 ff. – Über die Steuer vom Vermögen in toter Hand, Studer 118.

Regierung hatte am 26. Februar 1840 eine «Verordnung über Versteuerung des Vermögens in toter Hand»<sup>202</sup> erlassen, weshalb hier die Inventarisierung zur Errichtung eines Steuerregisters vorgenommen wurde.

Erst im Jahre 1848 stellte die Regierung auch eine Untersuchung über die Bedingungen an, unter welchen in Zukunft die Aufnahme in die Klöster gestattet werden sollte. Sie nahm deshalb über den Zustand der Klöster einen «sehr weitläufigen und detaillierten» Bericht auf. Dabei gelangte sie aber zur Überzeugung, dass an ihrer bisherigen Praxis nichts zu ändern sei.<sup>203</sup>

Die Vorsicht der Regierung war begründet. Denn sie musste sich nach wie vor darüber Rechenschaft geben, dass das Volk rigorose Massnahmen gegen die Klöster nie zugegeben hätte, am wenigsten die von den Radikalen als Mittel zur Geldbeschaffung immer wieder geforderte Aufhebung derselben.<sup>204</sup>

Neben diesen Massnahmen unterwarf die Regierung besonders das Eherecht staatlichen Verfügungen, die von streng kirchlichen Kreisen als Eingriff in das «Kirchenregiment» empfunden wurden. Es betraf dies die Aufstellung des Grundsatzes, dass Ehen von Kantonsangehörigen, welche nicht nach solothurnischen Gesetzen geschlossen wurden, als bürgerlich nicht gültig anzusehen seien,<sup>205</sup> sowie einige Bestimmungen über Ehehindernisse in Reinerts Entwurf zum Zivilgesetzbuch.<sup>206</sup>

Dies waren die auf den ersten Blick nicht sehr zahlreichen Massnahmen zum Ausbau des solothurnischen Staatskirchentums nach 1835. Doch bewegten sie sich alle innerhalb des Rahmens, der durch die Badener Artikel gebildet worden war. Das autoritäre, absolutistische Staatskirchentum hatte somit im Kanton Solothurn festen Fuss gefasst. Aber es stand oder fiel mit der Herrschaft des Liberalismus. Sein Fall stand zu Beginn des Jahres 1841 in unmittelbarer, bedrohlicher Nähe.

Überblicken wir zum Schluss noch einmal das ereignisreiche Jahrzehnt von 1830 bis 1840, so ist festzustellen, dass das solothurnische

<sup>202</sup> Gesetze und Verordnungen 1840, 16 ff.

<sup>203</sup> Rechenschaftsbericht 1848/49, 178 ff.

<sup>204</sup> Über die Heranziehung der Klostervermögen für die Schule in der Folgezeit vgl. Mösch, Schule I–IV, und Mösch, Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873, Olten 1953.

<sup>205</sup> Rechenschaftsbericht 1838/39, 141. Gesetz über Einsegnung und bürgerliche Gültigkeit der Ehen. Vom 15. Juli 1838. Gesetze und Verordnungen 1838, 90. Suter, Beantwortung 10.

<sup>206</sup> Suter, a. a. O. – Vgl. darüber Walliser 268 ff.

Staatskirchentum der liberalen Aera seine hauptsächlichste Ausgestaltung in den Jahren 1834 bis 1835 erhielt. Sie war eine Folge des Impulses, welcher von der Badener Konferenz ausgegangen war. Damit kam auch der neue liberale Geist zum Durchbruch, der, wenn er auch in Solothurn nicht gerade kirchenfeindlich zu nennen war, so doch für das Wesen der Kirche kein Verständnis besass. Im Vergleich zu andern Kantonen, etwa Aargau oder Luzern, blieb das solothurnische Staatskirchentum in einem etwas bescheideneren Rahmen. Offensichtlich war dies eine Nachwirkung des Erbes, welches die alte aristokratische Regierung hinterlassen hatte. Die Liberalen waren 1835 so klug, nach ihrer staatskirchlichen Niederlage die Grenzen ihrer Möglichkeiten zu erkennen. Dass sie aber von dem erreichten Stand des Staatskirchentums nicht abwichen und ihn im Gegenteil noch weiter ausbauten, wäre ihnen 1840/41 beinahe zum Verhängnis geworden, wenn sie sich nicht im letzten Moment durch Gewaltmassnahmen noch gerettet hätten.<sup>207</sup> Denn im Verfassungskampf bildete der Hinweis der kirchlichen und konservativen Agitation, dass die Badener Artikel immer noch faktisch in Kraft waren und auch nach 1835 noch weitere Artikel verwirklicht worden waren, neben den demokratischen Forderungen eines der zügigsten Mittel, um das Volk in Bewegung zu setzen. Die ungeheure Volksbewegung, welche sich damals gegen den liberalen Verfassungsentwurf erhob, war wohl der deutlichste Beweis dafür, dass Liberalismus und Solothurner Volk nach wie vor zwei verschiedene Dinge waren.

---

<sup>207</sup> Zu den Vorgängen bei der Verfassungsrevision 1840/41 vgl. T. Kaiser, Die Solothurner Verfassungsrevision von 1840/41. ZSG 20 (1940), 392 ff. Vgl. hiezu die Befreiung von E. F. J. Müller, An entscheidender Wende. Neue Literatur über die Haltung der Katholiken beim Durchbruch zur liberalen Schweiz. Schweizerische Rundschau 41 (1941/42), 181 ff. – Mösch, Schule I, 1 ff. Häfliger 165 ff. – Über die Badener Artikel im Revisionskampf vgl. Kaiser a. a. O., 408, 418, 420. Mösch a. a. O. Mösch, Auf- und Ausbau 96. Suter, Beantwortung.